

E-Rechnung

15. Oktober 2024



WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF
THE GLOBAL AUDIT, TAX
AND ADVISORY NETWORK

Inhalt

1. Allgemeines zur E-Rechnung
2. Übergangsregelungen zur E-Rechnung
 - Rechnungsempfang – was gilt wann?
 - Rechnungsversand – was gilt wann?
3. Motivation, Chancen & Vorteile
4. Definition der E-Rechnung
5. Anforderung an E-Rechnungen und sonstige Rechnungen
6. E-Rechnung – Beispiel
7. Übertragung
8. Ordnungsgemäße Archivierung
9. Nächste Schritte

1. Allgemeines zur E-Rechnung

Verpflichtung zur Verwendung von E-Rechnungen

- E-Rechnungspflicht umfasst ab 01.01.2025 alle nationalen B2B Umsätze
- Bedeutet ein im Inland ansässiger Unternehmer ist verpflichtet für in Deutschland steuerbare Leistungen (nicht steuerfrei nach § 4 Nr. 8 ff. UStG) E-Rechnungen auszustellen SOFERN auch der Rechnungsempfänger im Inland ansässig ist
- Ansässig ist, wer seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder eine inländische Betriebsstätte unterhält – Unternehmen mit reiner Registrierungen für umsatzsteuerliche Zwecke in Deutschland fallen nicht unter die Neuregelung
- Es ist künftig von Seiten des Rechnungsempfängers keine aktive Zustimmung mehr notwendig
- Einzige allgemeine Ausnahmen:
 - Rechnungen an Privatpersonen
 - Kleinbetragsrechnungen – Rechnungen bis 250 EUR
 - Fahrausweise

1. Allgemeines zur E-Rechnung

Ausnahmen von der E-Rechnung

- **Kleinbetragsrechnungen – Rechnungen bis 250 EUR** → dürfen künftig unabhängig von der Frage der Sachverhaltsbeteiligten über den 01.01.2028 hinaus in gewohnter Form gestellt werden (Papier- und PDF Format)
- **Fahrausweise** → dürfen künftig unabhängig von den Beteiligten weiterhin in Papier oder anderer Form ausgestellt und übermittelt werden. Hierunter fallen insbesondere Eisenbahn- oder Bustickets (Flugtickets und Taxiquittungen stellen aus umsatzsteuerliche Sicht keine Fahrausweise dar und fallen daher nicht grundsätzlich unter diese Ausnahmeregelung)

1. Allgemeines zur E-Rechnung

Was macht Europa?

Polen

- B2B Verpflichtung Februar 2026

Rumänien

- B2G seit 2022 verpflichtend
- B2B ab Juli 2024

Slowakei

- B2B E-Rechnung ab 2025

Spanien

- B2B E-Rechnung ab 2025

Belgien

- B2B E-Rechnung ab 2026

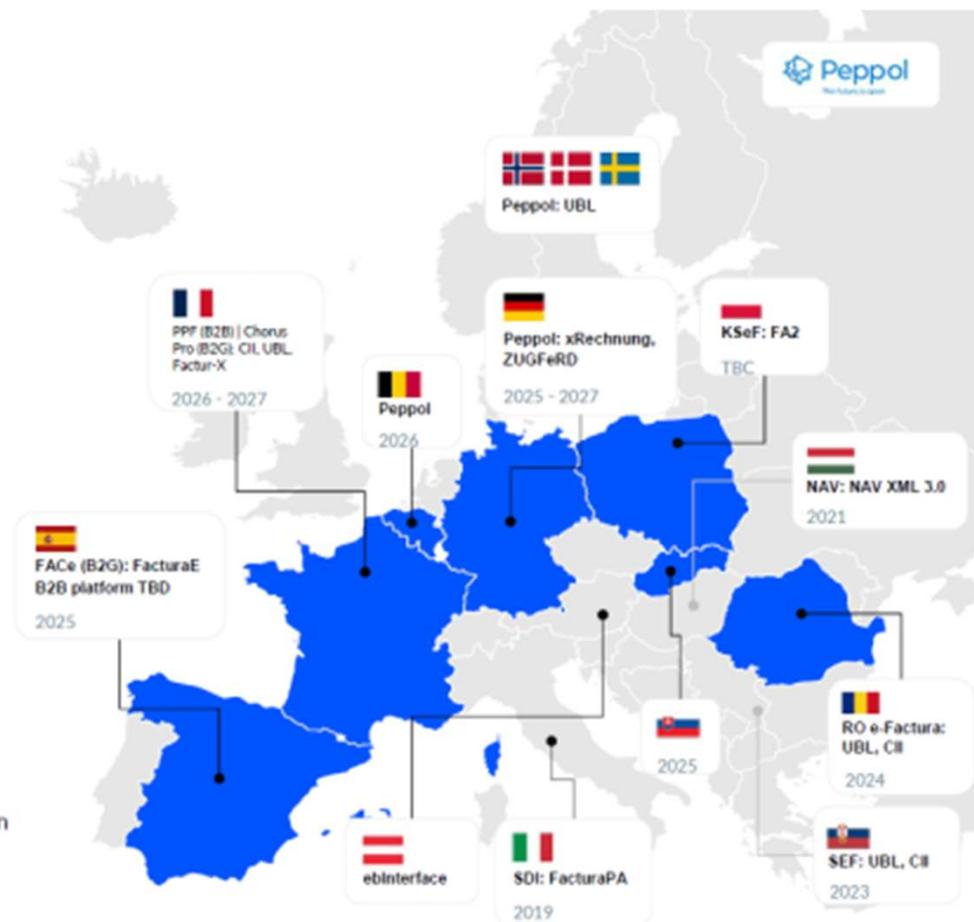
Frankreich

- B2B E-Invoicing & E-Reporting ab September 2026

Welche Rolle spielt Peppol?

- Standardisierte und interoperable Plattform
- Erfüllung der E-Rechnungspflicht in mehreren Ländern

ecosik



Loeba. HLB
Treuhand

WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF
THE GLOBAL AUDIT, TAX
AND ADVISORY NETWORK

2. Übergangsregelungen für den Versand von E-Rechnungen

2025 bis 2026

Vorrang der Papierrechnung entfällt

- E-Rechnungen können versendet werden
- wahlweise können Papierrechnungen versendet werden
- Zustimmung des Empfängers bei anderen elektronischen Rechnungsformaten (PDF etc.) erforderlich

2027

Unternehmen ab 800.000 EUR Vorjahresumsatz müssen B2B-E-Rechnungen versenden

- darunter dürfen noch sonstigen Rechnungen (Papier, PDF etc.) versendet werden
- EDI-Verfahren dürfen unverändert eingesetzt werden

2028

allgemeine Verpflichtung zur Ausstellung von B2B-E-Rechnungen

- EDI-Systeme müssen an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden

2. Übergangsregelungen für den Versand von E-Rechnungen

Empfang von E-Rechnungen

- Verpflichtend für jedes Unternehmen ab 01.01.2025
- keine Ausnahmen insb. keine Härtefallklauseln für atypische Unternehmen (Kleinunternehmen, Ärzte, Vermieter, Vereine, gGmbH etc.)
- ! spätestens ab 2025 sollte ein E-Mail-Postfach für den Empfang von E-Rechnungen eingerichtet werden

Versand von E-Rechnungen

- grundsätzlich verpflichtend für jedes Unternehmen ab 01.01.2025
- detaillierte Übergangsregelungen

Rechnungsempfang – was gilt wann

	2025	2026	2027	2028
Papierrechnung	zulässig	zulässig	Zulässig, wenn Umsatz des Kreditors < EUR 800.000 im Vorjahr	Nicht zulässig
E-Rechnung gem. CEN EN 16931 ZUGFeRD, XRechnung)	Annahmepflicht	Annahmepflicht	Annahmepflicht	Annahmepflicht
Andere elektronische Formate (PDF Rechnung per Mail)	Zulässig bei Zustimmung	Zulässig bei Zustimmung	zulässig, wenn Umsatz des Kreditors < EUR 800.000 im Vorjahr	Nicht zulässig
EDI - Format	Zulässig bei Zustimmung	Zulässig bei Zustimmung	Zulässig bei Zustimmung	Nur zulässig, wenn Datenbereitstellung im CEN-Format erfolgt

Rechnungsausstellung – was gilt wann

	2025	2026	2027	2028
Papierrechnung	Zulässig	Zulässig	Zulässig, wenn eigener Umsatz < EUR 800.000 im Vorjahr	Nicht zulässig
E-Rechnung gem. CEN EN 16931 (ZUGFeRD, XRechnung)	Zulässig	Zulässig	Zulässig	Verpflichtend
Andere elektronische Formate (PDF Rechnung per Mail)	Zulässig bei Zustimmung	Zulässig bei Zustimmung	Zulässig, wenn eigener Umsatz < EUR 800.000 im Vorjahr	Nicht zulässig
EDI - Format	Zulässig bei Zustimmung	Zulässig bei Zustimmung	Zulässig bei Zustimmung	Nur zulässig, wenn Datenbereitstellung im CEN-Format erfolgt

Motivation, Chancen & Vorteile für den Staat



E-Rechnung

Ziel:
die Digitalisierung der
Wirtschaft & verbesserte
Kontrollen

E-Rechnungsdaten Meldung an
Finanzverwaltung



Ziel:
Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung
Schätzungen zufolge haben wir
aktuell jährlich ca. 11-14 Milliarden
EURO Ausfälle

Motivation, Chancen & Vorteile für Sie

Qualität

- Reduktion der Fehlerquote
- Bessere Datenqualität
- Optimierte Prozesse
- Erfüllung rechtlicher Anforderungen

Kosten

- Verbesserte Liquidität (laut Analysen können die Kosten von EUR 23,00 auf EUR 6,00 pro Rechnung sinken)
- Reduktion Kosten Porto und Poststelle & Papier
- Geringere Lager-/Aufbewahrungskosten
- Schnellere Zahlung da Rechnung schneller zu Kunden kommen (5-7 Tage laut Analysen)

Zeit

- Schnellerer Versand
- Beschleunigung der Rechnungsprozesse
- Reduktion manueller Tätigkeiten
- Reduktion Suchaufwand
- Echtzeitverfügbarkeit von Auswertungen da alles digital verfügbar ist

Umwelt

- Reduktion Papierverbrauch & Druckaufwand
- Reduktion Transport

4. Definition der E-Rechnung

E-Rechnung

Rechnungen, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, wodurch eine elektronische Verarbeitung ermöglicht wird.

E-Rechnungen entsprechen entweder den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6. 5. 2014, S. 1, CEN Format EN 16931) oder ermöglichen eine vollständige und richtige Extraktion der erforderlichen Daten.

Sonstige Rechnung

Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format (nicht EN 16931) oder in Papierform ausgestellt, übermittelt und empfangen werden (der bisherige Vorrang der Papierrechnung wird gestrichen).

z. B. PDF oder Papierrechnung

4. Definition der E-Rechnung Abgrenzung Papier / PDF/ E-Rechnung

	Papierrechnung	Unstrukturierte PDF	E-Rechnung
Format	Auf Papier gedruckte Rechnung	Digitales Dokument im PDF	Digitales Dokument im strukturierten Format (XML)
Austausch	In der Regel per Post	E-Mail, Portale, Clouds	Email, Portale, EDI
Verarbeitung	Manuell, scannen	Softwarebasiert automatisch oder manuell	Automatisiert in Software
Ablage/Archivierung	Physische Ablage in Akte/Archiv	Elektronische Speicherung z.B. im Dateisystem, DMS	Elektronische Speicherung z.B.: DMS/ ECM/ ERP
Klassifizierung nach UStG	Sonstige Rechnung	Sonstige Rechnung	E-Rechnung

5. Anforderung an E-Rechnungen und sonstige Rechnungen

- E-Rechnungstellung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung einer Leistung
- Gilt nicht für steuerfrei Leistungen nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG
- Gutschrift (Rechnung vom Leistungsempfänger) ist zu Kennzeichnen z.B. Provisionsabrechnung
- Rechnungsangaben § 14 Abs. 4 i.V.m. § 14a Abs. 5 UStG müssen vorliegen (Beachte § 31 UStDV):
 - *Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers*
 - *Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer*
 - *Ausstellungsdatum der Rechnung*
 - *Fortlaufende Rechnungsnummer*
 - *Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder der Art und den Umfang*
 - *Zeitpunkt der Lieferung und Leistung*
 - *Nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt*
 - *Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts*
 - *Entgelt auf hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung*
 - *Ggfs Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers (UST-ID des Leistungsempfänger)*

5. Anforderung an E-Rechnungen und sonstige Rechnungen

Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt, gelten erleichterte Vorschriften.

- *Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,*
- *Ausstellungsdatum der Rechnung*
- *Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Art und den Umfang der sonstigen Leistungen*
- *Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe*
- *Steuersatz oder*
- *im Fall der Steuerbefreiung dein Hinweis darauf, dass die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt*

Nicht für Versandhandelsregelung (§ 3c UStG), innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a UStG),
Steuerschuldnerschaft beim Leistungsempfänger nach 13b UStG (§33 UStDV)

5. Anforderung an E-Rechnungen und sonstige Rechnungen: Vorsicht beim Vorsteuerabzug

Achtung: Folgender Vorgang berechtigt NICHT zum Vorsteuerabzug



Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige elektronische Unterlagen im Unternehmen eingegangen, sind diese auch in dieser Form aufzubewahren. Sie dürfen nicht mehr ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden GOBD RZ.119

Zusammenfassung

- **Ab 01.01.2025:**
- Eine elektronische Rechnung (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG-E) muss in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden und eine elektronische Verarbeitung ermöglichen. - Machine-to-Machine (M2M) Lesbarkeit
- Es wird unterschieden zwischen
- Strukturierte Daten (z.B. EDI, XML)
- hybride Daten (mit menschlichen Auge lesbar, XML enthaltene PDF-Datei)
- EDI Dateien sollen weiterhin nutzbar sein

Zusammenfassung

- Empfang von E-Rechnungen **ab 01.01.2025** verpflichtend
- Probleme: (zusammengesetzte Rechnungen)
- Mietverträge sind ab 01.01.2025 kein Rechnungsbestandteil mehr,
- Kleinbetragsrechnungen/Fahrausweise bleiben zulässig als sonstige Rechnungen
- Empfang von sonstiger Rechnungen (z.B. PDF-Format per E-Mail) soll Übergangsweise mit Zustimmung des Empfängers möglich sein (bis 2027)
- Übergangsregelung für 2025 bis 2027 vorgesehen

- Ab 2028: soll Übertragung der E-Rechnung mittels VIDA auf EU-Ebene erfolgen
- (ZM und OSS-Verfahren sollen überflüssig werden)

6. E-Rechnung - Beispiel

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?> <ubl:Invoice xsi:s
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2
http://docs.oasis-open.org/ubl/os-UBL-2.1/xsd/maindoc/UBL
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Unqualified
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2"
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:QualifiedDa
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonAggre
"urn:un:unece:uncefact:documentation:2" xmlns:xsi="http:/
xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:C
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2">
urn:cen.eu:en16931:2017</cbc:CustomizationID> <cbc:ID>000
2018-01-03</cbc:IssueDate> <cbc:DueDate>2018-01-31</cbc:D
</cbc:InvoiceTypeCode> <cbc:Note>ADU</cbc:Note> <cbc:Note
des SCAG eRechnungs-Testgenerators... </cbc:Note> <cbc:Do
</cbc:DocumentCurrencyCode> <cbc:TaxCurrencyCode>EUR</cbc
<cbc:BuyerReference>11 3 55 321 - 88455 - 41</cbc:BuyerRe
<cbc:ID>648852</cbc:ID> </cac:OrderReference> <cac:Contra
</cbc:ID> </cac:ContractDocumentReference> <cac:ProjectRe
Entwicklung bezüglich einer IT-Lösung zur Digitalisierung
</cac:ProjectReference> <cac:AccountingSupplierParty> <ca
<cbc:StreetName>Friedrichstr. 77</cbc:StreetName> <cbc:Ad
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>NaN</cbc:PostalZone
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyTaxScheme> <cbc:CompanyID>DE12553687456</cbc:Co
</cbc:ID> </cac:TaxScheme> </cac:PartyTaxScheme> <cac:Par
Best IT-Solutions AG</cbc:RegistrationName> </cac:PartyLe
Johanna Bertel</cbc:Name> <cbc:Telephone/> <cbc:Electroni
johanna.bertel@bestitsolutions.ag</cbc:ElectronicMail> </
</cac:AccountingSupplierParty> <cac:AccountingCustomerPar
<cbc:StreetName>Bundeschaussee 65</cbc:StreetName> <cbc:A
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>13549</cbc:PostalZo
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyLegalEntity> <cbc:RegistrationName>Bundesarchiv
</cac:PartyLegalEntity> <cac:Contact> <cbc:Name>Hannes Sc
```

Beispiel einer E-Rechnung (EN 16931)

6. E-Rechnung – Beispiel ZUGFeRD Rechnung

- ZUGFeRD (Zentraler User Guide des Forum elektronische Rechnung Deutschland) ist ein Standard für die elektronische Rechnungsstellung in Deutschland. Er kombiniert eine PDF-Rechnung mit einer maschinenlesbaren Datenstruktur, die in einem XML-Format vorliegt. ZUGFeRD ermöglicht es, Rechnungen sowohl in einer für Menschen lesbaren Form (PDF) als auch in einer für Systeme und Software verarbeitbaren Form (XML) zu übermitteln.
- Die wichtigsten Merkmale von ZUGFeRD sind:
 - 1. Datenintegrität:** Die Kombination von PDF und XML sorgt dafür, dass die Rechnung in einem vertrauten Format vorliegt, während gleichzeitig die Daten automatisch verarbeitet werden können.
 - 2. Interoperabilität:** ZUGFeRD ist darauf ausgelegt, von verschiedenen Rechnungssoftware-Systemen und -Anwendungen verwendet zu werden, wodurch es eine breitere Akzeptanz und Nutzung fördert.
 - 3. Rechtskonformität:** ZUGFeRD erfüllt die rechtlichen Anforderungen an elektronische Rechnungen in Deutschland, einschließlich der Vorgaben zur Aufbewahrung und Archivierung.
 - 4. Einfache Integration:** Unternehmen können ZUGFeRD-Rechnungen einfach in ihre bestehenden Prozesse integrieren, was den Rechnungsversand und -empfang effizienter macht.
- ZUGFeRD wird häufig in Kombination mit dem europäischen Standard für elektronische Rechnungen, PEPPOL, verwendet, um den internationalen Austausch von Rechnungen zu erleichtern.

6. E-Rechnung – Beispiel XRechnung

- Eine **XRechnung** ist ein elektronisches Rechnungsformat, das speziell für die öffentliche Verwaltung in Deutschland entwickelt wurde. Es basiert auf europäischen Normen und den Anforderungen der Richtlinie 2014/55/EU, die die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Beschaffungswesen vorschreibt. Das Format ist verpflichtend für Lieferanten, die Rechnungen an deutsche Behörden oder öffentliche Einrichtungen senden möchten.
- Hier sind einige wesentliche Merkmale der XRechnung:
 1. **Standardisiertes Format:** Die XRechnung ist ein XML-basiertes Format, das eine maschinenlesbare Struktur hat. Sie enthält klar definierte Datenfelder, die es ermöglichen, die Rechnung vollständig elektronisch zu verarbeiten.
 2. **Elektronische Rechnungsstellung:** Im Gegensatz zu PDFs oder papierbasierten Rechnungen ist die XRechnung für den vollautomatischen Austausch und die Verarbeitung durch IT-Systeme konzipiert. Sie soll menschliche Eingriffe minimieren und die Effizienz steigern.
 3. **Europäische Norm EN 16931:** Die XRechnung basiert auf der europäischen Norm EN 16931, die technische Anforderungen und Kerninhalte für elektronische Rechnungen im öffentlichen Beschaffungswesen definiert.
 4. **Verpflichtung für öffentliche Aufträge:** Seit November 2020 sind Unternehmen in Deutschland verpflichtet, elektronische Rechnungen im Format XRechnung (oder einem kompatiblen Format wie ZUGFeRD) an Bundesbehörden zu senden, wenn der Auftragswert 1.000 Euro übersteigt. Diese Verpflichtung wurde eingeführt, um den Rechnungsstellungsprozess zu digitalisieren und zu standardisieren.
 5. **Inhalt und Struktur:** Eine XRechnung muss verschiedene Pflichtangaben wie Steuernummer, Umsatzsteuer-ID, Kontoverbindung, Rechnungsnummer, Lieferdatum und genaue Angaben zur Leistung bzw. Lieferung enthalten. Sie hat eine festgelegte Datenstruktur, die sicherstellt, dass alle relevanten Informationen in einer maschinenlesbaren Form vorliegen.
 6. **Interoperabilität mit PEPPOL:** Die XRechnung kann auch über das PEPPOL-Netzwerk versendet werden, da beide Systeme die gleichen technischen Standards verwenden.

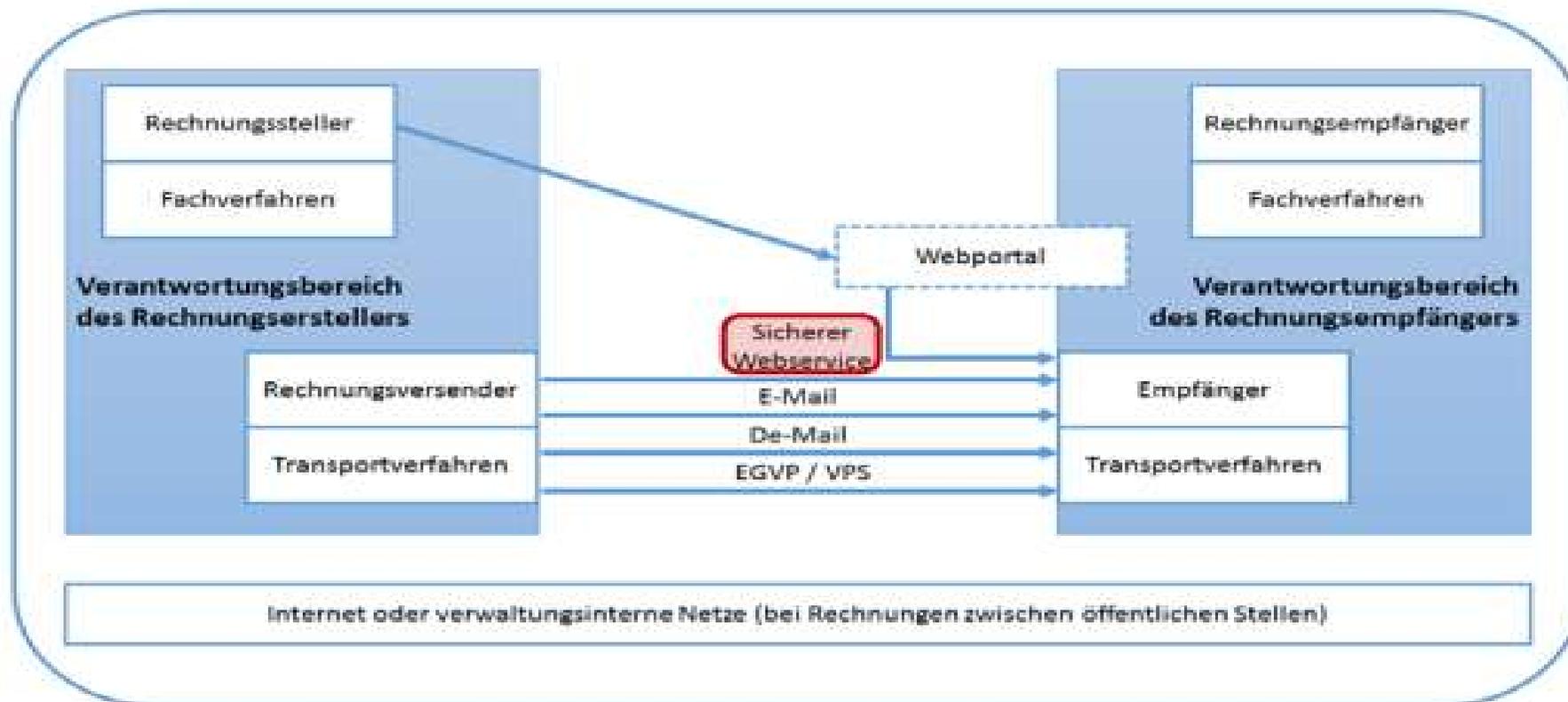
6. E-Rechnung – Beispiel EDI-Rechnung

- Eine **EDI-Rechnung** (Electronic Data Interchange) ist eine elektronische Rechnung, die über das EDI-Verfahren zwischen Geschäftspartnern ausgetauscht wird. EDI ist ein Standard für den elektronischen Datenaustausch, der es Unternehmen ermöglicht, Geschäftsdokumente wie Rechnungen, Bestellungen, Lieferavise und Zahlungsinformationen in einem strukturierten, maschinenlesbaren Format direkt von System zu System zu übermitteln, ohne dass eine manuelle Eingabe erforderlich ist.
- Hier sind einige wichtige Merkmale einer EDI-Rechnung:
 1. **Strukturiertes Format:** Eine EDI-Rechnung wird in einem strukturierten Format (z.B. EDIFACT, ANSI X12, XML, etc.) übermittelt, das für den automatisierten Datenaustausch zwischen den Computersystemen von Unternehmen geeignet ist. Sie ist maschinenlesbar und kann ohne menschliches Eingreifen verarbeitet werden.
 2. **Automatisierung:** Der größte Vorteil der EDI-Rechnung ist die Automatisierung des Rechnungsprozesses. Unternehmen, die EDI verwenden, eliminieren manuelle Eingriffe wie die Eingabe und Bearbeitung von Daten, was Fehler reduziert und den Prozess beschleunigt.
 3. **Standards:** EDI nutzt verschiedene Standards, je nach Region oder Branche. In Europa ist EDIFACT (Electronic Data Interchange for Administration, Commerce, and Transport) weit verbreitet, während in den USA häufig ANSI X12 verwendet wird. Diese Standards definieren die Struktur und den Inhalt von EDI-Nachrichten, um eine reibungslose Kommunikation zwischen Systemen zu gewährleisten.
 4. **Echtzeitübertragung:** EDI ermöglicht den schnellen und sicheren Austausch von Rechnungen in Echtzeit oder nahezu in Echtzeit. Dadurch können Unternehmen ihre Finanzprozesse optimieren und eine schnelle Abwicklung von Transaktionen gewährleisten.
 5. **Compliance und Gesetzgebung:** In vielen Ländern und Branchen ist der elektronische Austausch von Rechnungen (einschließlich EDI-Rechnungen) gesetzlich geregelt und akzeptiert. EDI erfüllt in der Regel auch die Anforderungen an rechtliche und steuerliche Aspekte, da die Datenformate die notwendigen Informationen zur Steuerberechnung und -verfolgung enthalten.
 6. **Sicherheit:** Der EDI-Datenaustausch erfolgt in der Regel über sichere Kommunikationskanäle, oft unter Verwendung von speziellen EDI-Netzwerken oder über das Internet mit geeigneten Verschlüsselungsmechanismen. Dies schützt die vertraulichen Daten der Rechnungen vor unberechtigtem Zugriff.

7. Übertragung via Peppol

- PEPPOL (Pan-European Public Procurement Online) ist ein internationales Netzwerk und Rahmenwerk, das entwickelt wurde, um den elektronischen Austausch von Geschäftsdokumenten, insbesondere Rechnungen, Bestellungen und Lieferavisen, zwischen Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen zu standardisieren. PEPPOL bietet eine Infrastruktur und Normen, die die Interoperabilität zwischen verschiedenen E-Invoicing- und E-Procurement-Systemen erleichtern.
- Hauptpunkte, die PEPPOL beschreiben:
 - Standardisierung: PEPPOL verwendet einheitliche und standardisierte Formate für den Austausch von Dokumenten, was den internationalen Handel und die Kommunikation zwischen Unternehmen und Behörden vereinfacht.
 - Interoperabilität: Unternehmen und Organisationen können über das PEPPOL-Netzwerk miteinander kommunizieren, unabhängig davon, welches spezifische E-Invoicing- oder ERP-System sie verwenden, solange sie die PEPPOL-Standards einhalten.
 - PEPPOL Access Points: Diese Access Points fungieren als Gateways, über die Unternehmen und öffentliche Einrichtungen miteinander verbunden werden. Jedes Unternehmen, das am PEPPOL-Netzwerk teilnimmt, muss über einen Access Point verbunden sein.
 - Einsatz im öffentlichen Beschaffungswesen: Ursprünglich wurde PEPPOL speziell für das öffentliche Beschaffungswesen in Europa entwickelt, um den grenzüberschreitenden Handel zu erleichtern. Mittlerweile wird es jedoch auch zunehmend im privaten Sektor verwendet.
 - PEPPOL BIS (Business Interoperability Specifications): Dies sind die technischen Spezifikationen, die die Formate und Prozesse für den Austausch von Dokumenten wie Rechnungen, Bestellungen und andere Geschäftsprozesse definieren.
 - Insgesamt zielt PEPPOL darauf ab, Effizienz und Transparenz im elektronischen Geschäftsverkehr zu erhöhen und gleichzeitig die Kosten zu senken, indem es die digitale Kommunikation zwischen verschiedenen Systemen standardisiert.

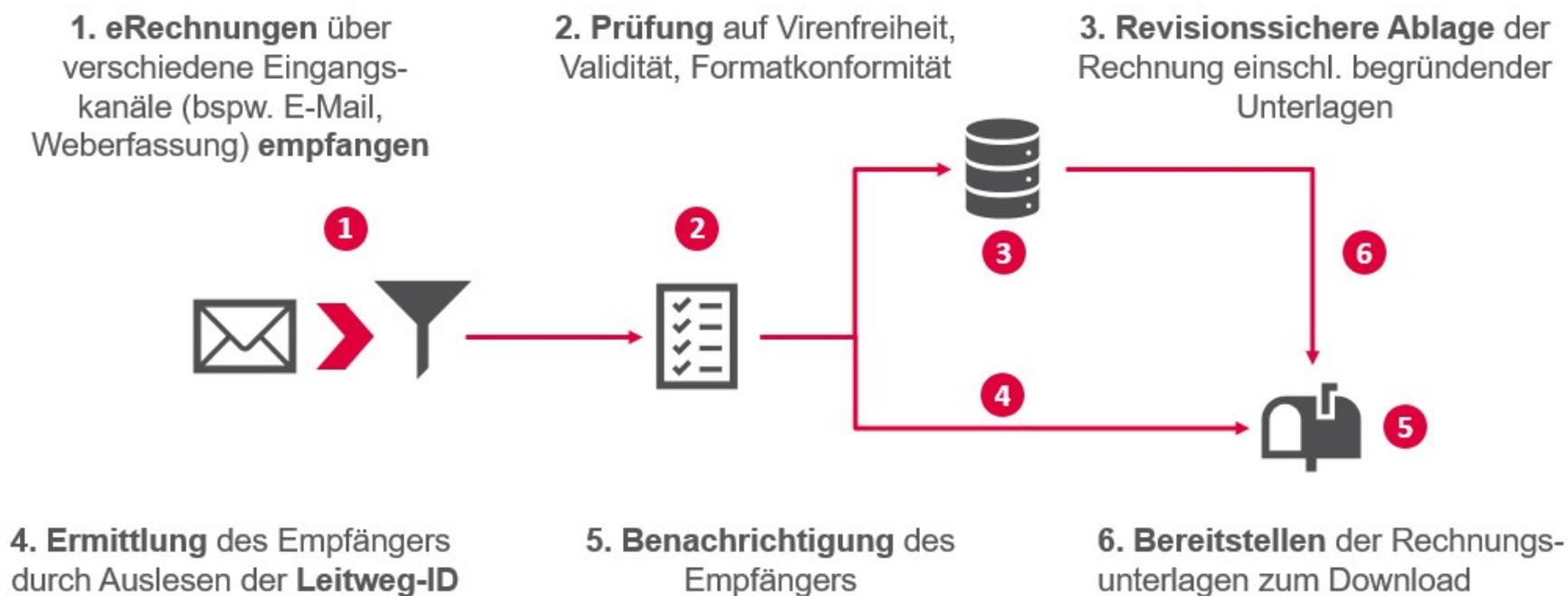
7. Übertragung von E-Rechnungen



8. Ordnungsgemäße Archivierung

- Aufbewahrung von E-Rechnungen 10 Jahre
- Fristbeginn Ablauf des Kalenderjahres
- Aufbewahrung innerhalb der EU soll vereinheitlicht werden
- Gemäß § 14 Abs. 3 UStG ist für die korrekte Abrechnung die Bestätigung der Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit erforderlich. Diese Aspekte müssen auch während der Archivierung gewährleistet sein. E-Rechnungen können nicht ausgedruckt und dann in Papierform archiviert werden
- **Archivierung von elektronischen Rechnungen: zwingend elektronisch archiviert**
 - Unveränderbarkeit und Nachvollziehbarkeit
 - Verfügbarkeit
 - Vollständigkeit
 - Ordnungsmäßigkeit
 - Sicherheit
 - Zugriffsschutz

9. Nächste Schritte



9. Nächste Schritte

Planung & Vorbereitung

- Analyse der aktuellen Prozesse
- Festlegung der Ziele
- Auswahl einer geeigneten E-Rechnungssoftware
- Erstellung eines Zeitplanes
- Budgetierung

Kommunikation mit Lieferanten / Kunden

- Lieferanten und Kunden über die E-Rechnungspflicht informieren
- E-Rechnungsformat für den Rechnungsempfang klären
- Technischen Austausch von E-Rechnungen klären

Kommunikation mit Mitarbeitern

- Neue Prozesse & Chancen vorstellen
- Ggf. Schulung der neuen Softwaremodule sowie der rechtlichen Anforderungen an die neue E-Rechnung

Ihre Ansprechpartner



Isabel Stahl
Steuerberaterin

@ isabel.stahl@loeba.de

☎ 07621 / 4098 - 65



Robert Walther
Rechtsanwalt

@ robert.walther@loeba.de

☎ 07621 / 4098 - 45

Loeba Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wallbrunnstraße 24
D-79539 Lörrach
Telefon: 07621 / 4098 - 00
E-Mail: info@loeba.de

www.loeba.de

Loeba.
Treuhand



WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF
THE GLOBAL AUDIT, TAX
AND ADVISORY NETWORK